




Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin




Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-10977
Fax +49 30 18 681- 55038

bearbeitet von:


IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Informationsfreiheitsgesetz; Chancen-Aufenthaltsrecht - mittelbare Inländerdiskriminierung (der eigenen Staatsbürger) [#265150]

Bescheid vom 12. Januar 2023, Ihre Nachfrage vom 28. Januar 2023
ZII4.13002/28#114
Berlin, 23. März 2023
Seite 1 von 4

Sehr geehrte 

mit Bescheid vom 12. Januar 2023 wurde Ihre IFG- Anfrage mit der Bitte um Übersendung von Dokumenten, in denen im entferntesten Sinne eine Abwägung/Erwähnung zu dem Thema erfolgt:

- Bevorzugung der Ehepartner von ausländischen Fachkräften im Vergleich zu Ehepartnern von deutschen Staatsbürgern (AufenthG/Chancen-Aufenthaltsrecht)
- mit besonderem (aber nicht ausschließlichen Fokus) auf das Erfordernis "einfacher" deutscher Sprachkenntnisse vor der Einreise

unter Berufung auf den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung und § 3 Nr. 3b) bzw. § 4 IFG abgelehnt. Der Bescheid ist bestandkräftig.

Sie haben mit Schreiben vom 28. Januar Nachfragen gestellt und im Hinblick auf diese Nachfragen vorgetragen, Sie sähen keinen Grund, die begehrten Unterlagen nicht zu übersenden.

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Die Bundesregierung hat entschieden, die vielfältigen migrations- und integrationspolitischen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zeitlich gestaffelt umzusetzen. Ein erstes –

schnell umsetzbares - Gesetzespaket wurde auf wenige Kernthemen mit den drängendsten Änderungen beschränkt. Aufgrund der besonderen politischen Bedeutung und der zeitlichen Dringlichkeit war das Chancen-Aufenthaltsrecht der wesentliche Teil eines ersten Gesetzespakets (gemäß Koalitionsvertrag sollte dieses als Stichtagsregelung allen Personen offenstehen, die am 1. Januar 2022 die dort benannten Voraussetzungen erfüllen). Zudem wurden der politischen Vorgabe folgend die Gesetzentwürfe thematisch ausgewogen gestaltet, so dass neben dem Chancen-Aufenthalt vereinzelt auch andere Bereiche aus dem Themenfeld Migration / Integration (z.B. Familiennachzug, Rückführung) einbezogen wurden. Auf eine umfassende Abarbeitung aller migrationspolitischen Vorhaben im ersten Gesetzgebungspaket wurde verzichtet, um den Zeitplan für eine schnelle Realisierung des Chancen-Aufenthaltsrechts nicht zu gefährden. Der Gesetzentwurf sollte daher nicht durch weitere – möglicherweise streitbefangene – Vorhaben ergänzt werden. Gesetzgebungsvorschläge zu den weiteren im Koalitionsvertrag identifizierten – z.T. umfassenden - Änderungsbedarfen (z.B. im Bereich der Fachkräfteeinwanderung oder beim Familiennachzug) sollen zügig, aber zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

Der Referentenentwurf des BMI, der am 27. Mai 2022 in die Ressortabstimmung versandt wurde, enthielt demnach neben der Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts als neuen § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nur einige ausgewählte Vorhaben, u.a. Regelungen zur Erleichterung beim Familiennachzug zu Fachkräften und IT-Spezialisten (Anpassung der §§ 30 und 32 AufenthG). Der Entwurf sah konkret vor, dass Ehegatten von Fachkräften (d.h. Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach § 18a oder § 18b AufenthG) oder von Ausländern mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (d.h. Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 i.V.m. § 6 der Beschäftigungsverordnung) keine einfachen Deutschkenntnisse mehr vor Erteilung des Visums zum Zweck des Ehegattennachzugs nachweisen müssen. Ziel war es, den Ehegattennachzug zu Fachkräften und IT-Spezialisten zu erleichtern und die Fachkräfteeinwanderung insgesamt attraktiver auszugestalten. Mit gleicher Zielsetzung wurde eine inhaltsgleiche Änderung in § 32 AufenthG geregelt, wonach auch minderjährige Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegen, vom Sprachnachweiserfordernis befreit werden.

-
2. Im Referentenentwurf nicht berücksichtigt waren dagegen die im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorhaben, den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten mit dem Nachzug zu Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention gleichzustellen, den Geschwisternachzug gleichzeitig mit dem Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen zu ermöglichen sowie die erforderlichen Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug

auch erst nach der Ankunft in Deutschland nachzuweisen. Diese komplexen Vorhaben sollen in einen der folgenden Gesetzgebungspakete umgesetzt werden (s.o.).

Im Rahmen der Ressortverhandlungen wurde im Kontext der o.g. Familiennachzugsregelungen von einzelnen Ressorts überwiegend mündlich eine Einbeziehung weiterer privilegierender Aufenthaltstitel gefordert, für die beim Ehegattennachzug das Sprachnachweiserfordernis entfällt. Nach Auffassung des BMI sollte dagegen nicht jede, sondern nur die Beschäftigung von Fachkräften privilegiert werden.

Im Ergebnis der Ressortverhandlungen konnte Einigung erzielt werden, die Privilegierung auf weitere Aufenthaltserlaubnisse auszuweiten (konkret auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 18c Absatz 3, § 18f, für bestimmte Beschäftigungen nach § 19c Absatz 1, nach § 19c Absatz 4 Satz 1 oder § 21 AufenthG).

3. Darüber hinaus haben einige Ressorts unabhängig von den konkreten Änderungsvorschlägen – ebenfalls überwiegend mündlich – die Verfassungsmäßigkeit des Sprachnachweiserfordernisses beim Nachzug zu Deutschen generell thematisiert. BMI hatte in den Verhandlungen argumentiert, dass über die Regelung des § 28 Absatz 1 Satz 5 AufenthG (der § 30 Absatz 1 Satz 3 AufenthG für entsprechend anwendbar erklärt) die Privilegierungen auch für den Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen entsprechend gelten. Eine Ungleichbehandlung liege zumindest dann nicht vor, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und der Ehegattennachzug danach erfolgt.

Eine Ungleichbehandlung könne allenfalls in den Fällen vorliegen, wenn der Deutsche mit seiner Ehegattin im Ausland lebt und diese beide gleichzeitig ihren Wohnsitz nach Deutschland verlagern wollen, da die geltende Rechtslage auf den gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet abstellt. Die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Ausländern könne jedoch durch das Interesse Deutschlands an der Gewinnung ausländischer Fachkräfte gerechtfertigt werden. Für die Frage, ob die Ungleichbehandlung konkret gerechtfertigt ist, kommt es entscheidend darauf an, ob und aus welchem fachlichen Grund diese Ungleichbehandlung erfolgt. So könne bei ausländischen Fachkräften – im Vergleich zu deutschen Fachkräften – ein deutlich stärkerer Anreiz für ein Tätigwerden in Deutschland (im Vergleich zu anderen Staaten) durch eine solche Privilegierung gesetzt werden. Bei deutschen Fachkräften bestehe schon durch Herkunft sowie soziale Bindungen ein starker Anreiz für eine Tätigkeit in Deutschland. Bei der Beurteilung dieser Frage könne zudem relevant sein, ob und wie bei deutschen Staatsangehörigen die Eigenschaft als Fachkraft nachgewiesen werden kann bzw. welchen Aufwand diese Prüfung verursachen würde. Eine pauschale Befreiung vom Sprachnachweiserfordernis für Angehörige von Deutschen könnte zudem dazu führen, dass einer sehr großen Anzahl von Personen auch

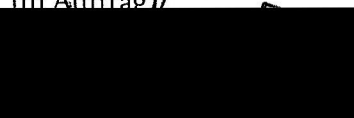
ohne Sprachkenntnisse eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen wäre und die damit verbundene Frage aufgeworfen werden, ob dies mit den integrationspolitischen Zielen vereinbar wäre. Zu berücksichtigen ist zudem, dass für bestimmte Härtefälle Ausnahmen bestehen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis von Sprachkenntnissen nicht dazu dienen soll, den Ehegattennachzug zu erschweren, sondern vielmehr dazu, die Integration des nachziehenden Ehegatten im Bundesgebiet zu erleichtern.

4. Im Ergebnis der Ressortverhandlungen konnte Einigung erzielt werden, dass die weitere Regelung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug zu Deutschen in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren angegangen werden solle (im Zusammenhang mit dem zu regelnden Verzicht auf Sprachkenntnisse vor der Einreise beim Ehegattennachzug zum Ausländer). Als erster Schritt sollte lediglich auf den Sprachnachweis beim Familiennachzug zu Fachkräften verzichtet werden. Das Anliegen auf generellen Verzicht eines Sprachnachweises zu Deutschen wurde im Ergebnis aus zwei Gründen als zu weitgehend verworfen. Einerseits, indem auf den Sprachnachweis beim Familiennachzug zu einer anderen Gruppe als diejenigen der Fachkräfte verzichtet werden soll. Zum anderen soll damit für den Familiennachzug zu Deutschen generell (und nicht nur vor Einreise) auf den Sprachnachweis verzichtet werden. Eine zwischenzeitlich diskutierte Teillösung dahingehend, nur die Privilegierung von Ehegatten zu ermöglichen, die zu deutschen Fachkräften nachziehen, wurde als zu verwaltungsaufwändig für die Visastellen und ebenfalls aus Gleichheitsgründen (Ungleichbehandlung Fachkraft / keine Fachkraft) verworfen.

Aus dem Obengenannten ergibt sich, dass die Frage des Sprachnachweises zum Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen noch nicht abgeschlossen und Gegenstand eines anstehenden Gesetzgebungsverfahrens sein wird. Der Meinungsbildungsprozess der Bundesregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Daher bestehen aus Sicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat weiterhin die im Ausgangsbescheid genannten Gründe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag /



Hinweis zum Datenschutz:

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung

https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.